



Länderspezifische Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG für Ermittlungstätigkeiten in Niedersachsen

Gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 2 der 41. BImSchV muss sich eine bekannt gegebene Stelle vor Aufnahme der Tätigkeit in den jeweiligen Bundesländern über die länderspezifischen Regelungen informieren und diese einhalten. Für Niedersachsen sind dies die folgenden Regelungen:

1. Die Annahme von Aufträgen einer Stelle für eine im Rahmen ihrer Bekanntgabe erfolgenden Ermittlungstätigkeit in Niedersachsen ist dem

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

jeweils mindestens 7 Werktage vor Durchführung der Ermittlungen vor Ort, ausschließlich per E-Mail an:

Notifizierung-Immissionsschutz@gaa-hi.niedersachsen.de

mitzuteilen. Dafür ist das Formular:

[„Messterminanzeige Niedersachsen“](#)

zu verwenden. Dieses ist in seiner aktuellen Fassung einzusehen unter:

<http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de>

→ Service-Favoriten

→ Downloads-Umweltschutz

→ Bundes-Immissionsschutzgesetz:

Bekanntgabe von Stellen und Sachverständigen

2. Kommt es nach der Annahme von Aufträgen einer Stelle kurzfristig zu Änderungen (Absagen / Abbruch der Ermittlung etc.) ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim per E-Mail oder telefonisch zu informieren. Ein Abbruch der Ermittlung ist zu begründen. Im Messbericht der folgenden Ermittlung ist darauf hinzuweisen.
3. Emissionsmessungen zur Ermittlung luftverunreinigender Stoffe sind grundsätzlich von mindestens zwei Personen des fachkundigen Personals der Stelle durchzuführen. Eine Reduzierung des einzusetzenden Personals ist bei besonderen Anlagentypen unter bestimmten Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall möglich (VDI 4220 Punkt 5.5.3) und vorab in der Messterminanzeige zu begründen. Im Messbericht ist darauf hinzuweisen. Bei gleichzeitigem Einsatz von mehr als einem nasschemischen Messverfahren im Zuge einer Ermittlung ist eine Reduzierung des Personals nicht zulässig.
4. Die Stelle darf bei einer im Rahmen ihrer Bekanntgabe erfolgenden Ermittlungstätigkeit keine Erst-Aufträge von Anlagenbetreibern annehmen, für die sie in derselben Sache beratend oder bei der Anlagenprojektierung tätig ist oder gewesen ist. Sie darf weiter nicht



bei Anlagen erstmalig tätig werden, bei deren Betrieb sie (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat. Ferner darf sie keine Aufträge von Anlagenbetreibern annehmen, zu denen personen- oder gesellschaftsrechtliche Verbindungen bestehen.

Im Zweifelsfalle ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vor Ausführung der geplanten Ermittlungstätigkeit zu kontaktieren, um festzustellen, ob eine Beratung in derselben Sache vorliegt oder nicht.

5. Bis zum 31. März eines jeden Jahres ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim per E-Mail an:

Notifizierung-Immissionsschutz@gaa-hi.niedersachsen.de

mitzuteilen, welche im Rahmen ihrer Bekanntgabe erfolgten Ermittlungstätigkeiten die Stelle in Niedersachsen im Vorjahr durchgeführt hat. Diese Jahresmeldung soll über ein bundeseinheitliches Formular erfolgen und ist unter dem Link:

<http://www.resymesa.de/>

- Immissionsschutz Stellen
- Zusatzangaben
- Fachinformationen, Formulare

aufzurufen. Das ausgefüllte Formular ist als unverschlüsseltes Excel-Dokument zu übersenden.

6. Sollte es bei der Annahme von Aufträgen einer Stelle für eine im Rahmen ihrer Bekanntgabe erfolgenden Ermittlungstätigkeit (nur Stoffbereiche Sp bzw. Sa) in Niedersachsen notwendig sein, diese speziellen Probenahmen oder Analysen mittels einer Unterauftragsvergabe an eine weitere Institution (mit gültiger Akkreditierungsurkunde) zu vergeben, ist dieses dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim in der zugehörigen Messterminanzeige vorab mitzuteilen. Die beteiligte Institution ist in der Messterminanzeige konkret zu benennen.

Es finden darüber hinaus die in der 41. BImSchV genannten Voraussetzungen und Pflichten für Stellen nach § 29b BImSchG unmittelbare Anwendung, ohne erneut in diesen länderspezifischen Regelungen ausgewiesen sein zu müssen.